

# **Satzung des Fördervereins zur Errichtung des Technik-Forums Hanomag in Niedersachsen e. V., zukünftig „Förderverein zur Errichtung der HANOMAG-Stiftung für Technik- und Industriegeschichte e. V.“**

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Errichtung der HANOMAG-Stiftung für Technik- und Industriegeschichte e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hildesheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sammlungen, Dokumentationen und Darstellungen der Technik- und Industriegeschichte des deutschen Maschinen- und Fahrzeugbaus mit dem Schwerpunkt HANOMAG verwirklicht. Das 1835 gegründete Unternehmen zählt zu den ältesten seiner Art in Deutschland und prägte maßgeblich die Industrialisierung der Region und damit die Entwicklung Hannovers von der Kleinstadt zur Metropole.

Zu den Vereinsaufgaben gehören weiter die Pflege und Erhaltung historischer Unterlagen, von Fahrzeugen und sonstigen Produkten und Zeit-Zeugnissen der Maschinenfabriken von Georg Egestorff und Dr. Strousberg sowie der sich daraus entwickelnden Marke HANOMAG, die in Sammlungen zusammengeführt und bei Veranstaltungen und Ausstellungen, soweit konservatorisch vertretbar, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Materialien und Exponate sind als Teil der deutschen Industriekultur für zukünftige Generationen zu bewahren.

Dazu gehören insbesondere

- der Ankauf erhaltenswerter Fahrzeuge und Exponate,
- die Aufarbeitung des Hanomag-Fahrzeugbestandes sowie von Fahrzeug-Neuzugängen,

- die Pflege der Hanomag-Motorensammlung,
- die archivarische Dokumentation der Sammlungsgüter sowie der gesamten Unternehmensgeschichte der HANOMAG von 1835 bis 1996,
- die aktuelle und historische Foto- und Film-Dokumentation der Unternehmensgeschichte,
- die Beschaffung von Spenden und Sponsorengeldern zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Der Verein betreibt die Aufnahme von Kontakten und den Austausch mit Personen, Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Satzungszweck gefördert wird bzw. die Zusammenarbeit der Erfüllung des Satzungszwecks dient oder diese unterstützt.

Der Verein fördert die Gründung einer noch zu errichtenden „HANOMAG-Stiftung für Technik- und Industriegeschichte“.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit oder als Angehörige eines freien Berufs Dienstleistungen für den Verein erbringen, dürfen sie diese nach vorheriger Vereinbarung zu markt- und ortsüblichen Preisen in Rechnung stellen.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen, die ihm – nach Genehmigung durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder – durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Als Vereinsmitglieder können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich der Marke HANOMAG besonders verbunden fühlen,
  - Juristische Personen, die durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge die Erreichung des Vereinszwecks fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. durch den Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grund,
  - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - e. durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen anhaltender Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Fälligkeit und Mahnung.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein wichtiger Grund für eine förmliche Ausschließung liegt z. B. vor, wenn ein Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt (Vereinschädigung).

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.

- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Mahnung gilt auch dann als wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Gleichzeitig mit der Mahnung wird die Versendung der Mitgliederzeitschrift an das säumige Vereinsmitglied eingestellt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekanntgemacht zu werden braucht.

### **§ 5 – Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Erhöhungen gelten zum Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres.
- (3) Der Beitrag ist bis zum 30. März eines jeden Kalenderjahres, bei einem Eintritt während des laufenden Jahres sofort, zur Zahlung in voller Höhe fällig.
- (4) Eine Erstattung des geleisteten Beitrags bei freiwilligem Austritt oder Ende der Mitgliedschaft durch Tod erfolgt nicht.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Beirat.

## § 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung befindet über:
  - a. den Bericht des Vorstandes,
  - b. den Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - c. die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - d. die Wahl des Vorstands und der Beisitzer,
  - e. die Wahl des Beirates,
  - f. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
  - g. Satzungsbeschlüsse,
  - h. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie sollte turnusmäßig im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen (§§ 126 ff. BGB). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. eMail-Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu bezeichnen.
- (3) In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied, das die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet hat, ist stimmberechtigt und kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht ausüben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen und Vollmachten der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, eigenhändig zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden der Versammlung zur Unterschrift vorzulegen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterschreibt nur der letzte Vorsitzende die ganze Niederschrift. Sie ist jedem Vereinsmitglied auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die im Verein kein anderes Amt bekleiden dürfen. Um eine kontinuierliche Prüfung der Vereinskasse zu gewährleisten, ist für den Fall einer Verhinderung gleichzeitig ein Ersatz-Rechnungsprüfer vorzusehen.

Die Rechnungsprüfer prüfen einmal im Jahr alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und die Vermögensaufstellung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit, nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 8 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vereinsrecht) besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister und
  - d. dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter oder einer der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber dem Verein verpflichtet, ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Satzungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Verhandlung des Vorstands und die von ihm getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, eigenhändig zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter zur Unterschrift vorzulegen. Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstands.

- (3) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands jeweils solange im Amt, bis die satzungsgemäß bestellten Nachfolger ihre Funktion übernommen haben.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand nach § 8 Abs. 1 einen kommissarischen Vertreter bestimmen, der jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch Wahl bedarf.

Verschiedene Vorstandsämter nach Abs. 1 können nicht in einer Person vereinigt werden. Kommissarische Regelungen bleiben unberührt.

Der 1. Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister werden um zwei Jahre zeitlich versetzt zu dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer gewählt. Deren erste Amtsperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung beträgt somit nur 2 Jahre, danach erfolgt eine Neuwahl. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Nachwahl erforderlich, dauert die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds nur bis zum Ende der regulären Amtsperiode des ursprünglich Gewählten.

- (4) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung und den Beirat über die von ihm getroffenen Beschlüsse und berichtet ihnen über den Verlauf des Geschäftsjahres. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie bei ihrer Tätigkeit für den Verein aufwenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins. Er nimmt den Einzug der Mitgliedsbeiträge vor, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und ist verantwortlich für die Vermögensaufstellung, die er regelmäßig aktualisiert. Der Mitgliederversammlung erstattet er Bericht über den Jahresabschluss.

## **§ 9 – Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl als Beirat können sowohl Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden, die über besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (z. B. juristische, steuerliche oder technische Kenntnisse) als auch sonstige Personen, die sich durch persönliche

Tätigkeit oder finanzielle Unterstützung in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, dem Verein aber nicht angehören müssen.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen. Er hat das Recht, in Situationen die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die elementaren Interessen des Vereins berühren, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 10 – Satzungsändernde Beschlüsse, Auflösung des Vereins**

- (1) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder Beschluß gefaßt werden. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das verbliebene Vermögen der HANOMAG-Interessengemeinschaft e. V., Hildesheim, bzw. nach ihrer Errichtung der „HANOMAG-Stiftung für Technik- und Industriegeschichte“ zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 11 – Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten sowie der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z. B. in der Beitragsverwaltung.
- (2) Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert, und ist nicht Teil dieser Satzung. Die Datenschutzordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht. Auf Änderungen hat der Vorstand die Vereinsmitglieder mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (§§ 126 ff. BGB) hinzuweisen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Mitteilung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. eMail-Adresse.
- (3) Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand.

Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Versammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.

### **§ 12 – Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes Liquidatoren.

### **§ 13 – Inkrafttreten dieser Satzung**

Die Satzung des Vereins und zukünftige Änderungen treten jeweils mit Beschluß durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim am 13.05.2024.*

© 2023-2024 – Förderverein HANOMAG-Stiftung e. V.